

Vertrag

Zwischen

gepard14
Schützenstrasse 14
CH-3097 Liebefeld
www.gepard14.ch

ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, vertreten durch
Marco Giacconi, Präsident
Claudia Kamber, Vizepräsidentin
im Folgenden gepard14 genannt

und

.....

.....

.....

Tel.....

vertreten durch.....

im Folgenden „KünstlerIn“ genannt,
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1 Gegenstand des Vertrags

In den Räumlichkeiten von gepard14 findet folgende Veranstaltung statt:

- Zeitrahmen:

- Art der Veranstaltung:

2 Leistungen von gepard14

gepard14 stellt die Räumlichkeiten incl. Küchenbereich und WC im Keller unentgeltlich zur Verfügung. gepard14 behält sich eine Werkeinsicht vor.

gepard14 kündigt die aktuelle Veranstaltung auf seiner Website an, Wünsche des/der KünstlerIn zu Inhalt und Gestaltung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Einladungen zum Anlass (per Mail, ev. Flyer) sowie Kontakte zur Presse und öffentlichen Stellen werden von gepard14 übernommen. Eine Zusammenarbeit mit dem/der KünstlerIn ist erwünscht.

Die Organisation des Anlasses sowie die Kosten der Vernissage übernimmt gepard14.

Die Einnahmen aus verkauften Werken abzüglich Kommission werden dem/der KünstlerIn spätestens zwei Monate nach dem Anlass überwiesen.

gepard14 stellt während der Veranstaltungszeiten einen Parkplatz kostenlos zur Verfügung.

Dem/der KünstlerIn werden 2 Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust haftet der/die KünstlerIn.

Sämtliche urheberrechtliche Forderungen des Künstlers/der Künstlerin vor, während und nach dem Anlass sind mit diesen Leistungen von gepard14 abgegolten.

3 Leistungen des Künstlers/der Künstlerin

Spätestens am Vortag der Vernissage sind sämtliche Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen. Sie sind Sache des Künstlers/der Künstlerin. Er/sie legt eine Liste der Werke mit Angaben von Titel, Datum, Material und Technik, Format, Preis etc. vor. Die Räumung nach Veranstaltungsende hat spätestens bis am darauf folgenden Dienstagabend statt zu finden.

Der/die Künstlerin nimmt davon Kenntnis, dass in sämtlichen Räumen ein Rauchverbot gilt, und trifft die notwendigen Massnahmen.

Bei Ausstellungen sind die Öffnungszeiten von donnerstagnachmittags bis Sonntagabend und betragen mindestens 4 Stunden täglich. Für die Betreuung des Raums während dieser Zeiten ist der/die KünstlerIn verantwortlich. Das Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Bostich etc. sowie Veränderungen an Immobilien und Mobiliar sind nur nach Rücksprache mit gepard14 gestattet.

Der/die KünstlerIn ist für die Werbung verantwortlich. Das Logo von gepard14 muss darin integriert sein. Im Falle von Einladungskarten erhält gepard14 hundert Exemplare.

Die Ankündigung von Veranstaltungen auf der Website von gepard14 sowie die Kontakte zur Presse oder öffentlichen Stellen (siehe oben, Leistungen von gepard14) übernimmt gepard14. Der/die Künstlerin stellt die dafür notwendigen Dokumentationen (Kataloge, Publikationen, etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Dazu gehört ein Curriculum vitae mit Erwähnung von Ausbildung, wichtigen Lehrmeistern, Studienaufenthalten, Ausstellungen, Publikationen, Preisen sowie Angabe von Bank- oder Postverbindung.

Die Preise von Werken werden mit gepard14 abgesprochen. Auf den Einnahmen erhebt gepard14 eine Kommission von 25%. Davon betroffen sind auch vorzeitige Verkäufe von Werken, die ursprünglich für den Anlass vorgesehen waren sowie Werke, die bis 6 Monate nach der Vernissage verkauft wurden. Nach Absprache kann die Abgabe auch in Form eines Werkes stattfinden.

Zur Deckung der Unkosten von gepard14 wird den BesucherInnen der Veranstaltungen die Möglichkeit eines freiwilligen Beitrags gegeben.

Für die Lieferung verkaufter und bezahlter Werke ist der/die KünstlerIn zuständig.

4 Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen für Haftpflicht, Krankheit, Unfall, sowie die Abrechnung mit weiteren Versicherungen (Taggeld-, Sozialversicherungen etc.) sind Sache des Künstlers/der Künstlerin auf eigene Kosten.

Der/die KünstlerIn haftet für Schäden an der Infrastruktur von gepard14. Reinigung und Abfallbeseitigung gehören zu seinen/ihren Aufgaben. Sie können nach Absprache zu einem Stundenansatz von Fr. 30.- durch das Reinigungspersonal von gepard14 übernommen werden.

gepard14 haftet nicht für Schäden an ausgestellten oder nicht ausgestellten Werken, die sich in den Räumlichkeiten befinden.

5 Absagen

a) Muss eine Partei eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt absagen, sind die Parteien bezüglich dieser Veranstaltung von ihren Vertragsverpflichtungen entbunden und es stehen ihnen keinerlei Ansprüche zu.

b) Als höhere Gewalt gilt ebenfalls:

Krankheit oder Unfall des Künstlers/der Künstlerin bei umgehendem Vorlegen eines detaillierten Arzteugnisses unter Bezeichnung der zwingenden Gründe für die Verhinderung.

c) Wird eine Veranstaltung von einer Partei aus schwerwiegenden, von der andern Partei verschuldeten Gründen, welche die Durchführung für die absagende Partei unzumutbar machen, abgesagt, ist der absagenden Partei voller Schadenersatz (inkl. entgangenen Gewinns) und vollständige Schadloshaltung für allfällige (Schadenersatz-)Ansprüche Dritter zu leisten.

d) Erfolgt eine Absage durch den/die KünstlerIn, hat gemäß 14 das Recht, anstelle der Vereinbarung eines Ersatztermins für diese Veranstaltung einen geeigneten Ersatzkünstler zu verpflichten. Vorbehalten bleiben allfällige Ansprüche gemäss lit. (c).

e) Der Rücktritt aus vorliegendem Vertrag aus allen andern Gründen als höhere Gewalt ist bis 3 Monate vor dem Anlass gegen eine Gebühr von Fr. 500.- möglich. Erfolgt der Rücktritt nach dieser Frist beträgt die Annullationsgebühr Fr. 1000.-.

6 Änderungen

Der Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Jegliche Anlagen sind Teil der Vereinbarung.

Eventuelle Änderungen dieses Vertrags oder Ergänzungen dazu können nur in gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden und sind schriftlich festzuhalten.

Keine Partei ist berechtigt, gegenüber Dritten als Vertreter der andern aufzutreten oder für die andere Partei bzw. in deren Namen Verpflichtungen einzugehen.

7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Belange ist Bern.
Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes OR.
Diesen Vertrag haben beide Parteien im Doppel durch Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift KünstlerIn

Liebfeld, den

Ort, Datum

Unterschrift gepard14

Liebfeld, den